

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

(1) Sämtlichen Lieferungen und Leistungen der Magic Hands liegen die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Anders lautende Vertrags- und Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch der Magic Hands selbst im Falle unserer Lieferung nicht Vertragsbestandteil.

2. Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend.

(2) Nebenabreden und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für die Zusicherung von Eigenschaften.

3. Lieferung

(1) Mit der Lieferung und Bezahlung der Software-Programme wird kein Eigentum am Programm erworben, sondern lediglich das Nutzungsrecht am Programm gemäß der Nutzungsbedingungen des Herstellers. Die Programme bleiben Eigentum des Herstellers.

(2) Gelieferte Software darf grundsätzlich nicht verkauft werden. Der Kaufpreis für eine zu zahlende Software berechtigt den Kunden lediglich zur Nutzung derselben. Das Nutzungsrecht steht ausschließlich der wirtschaftlichen Einheit des Käufers (Einzelperson, Sozietät oder Firma u.ä.) sowie dessen Rechtsnachfolgern zu. Der Kunde ist nicht berechtigt, Software und Benutzerhandbuch anders als zu eigenen Zwecken zu nutzen. Jede unbefugte Weitergabe oder Kopie (auch durch seinen Erfüllungs-Verpflichtungsgehilfen) verpflichtet den Kunden zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 € im Einzelfall. Der Kunde haftet insoweit auch für die von seiner gezogenen Kopie weitergefertigten Kopien in jedem Einzelfall in gleicher Höhe.

Der Kunde hat Magic Hands auf Verlangen sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche gegen Dritte zu machen, insbesondere deren Namen und Anschrift mitzuteilen sowie Art und Umfang seiner gegen diesen aus der unberechtigten Programmüberlassung bestehenden Ansprüche unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Magic Hands ist zu Teillieferungen berechtigt. Abweichungen der gelieferten Programme von den Angebotsunterlagen sind zulässig, sofern sie die Leistungen des bestellten Programmes erfüllen oder beinhalten.

(4) Dem Besteller übermittelte oder vereinbarte Lieferdaten gelten als Richtwerte und sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind. Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt infolge veränderter behördlicher Genehmigungs- oder Gesetzeslage, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Materialbeschaffungsprobleme sind von Magic Hands - auch soweit sie bei Zulieferern eintreten - selbst bei verbindlich vereinbarten Lieferterminen nicht zu vertreten. In diesen Fällen verlängert sich das vereinbarte Lieferdatum stillschweigend um den zur Beseitigung des Hindernisses notwendigen, angemessenen Zeitraum.

4. Versand

(1) Versand und Zustellung - auch bei Teillieferungen - erfolgen auf Rechnung des Bestellers.

(2) Mit der Aufgabe der Ware zum Versand geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Ist die Ware vom Besteller abzuholen oder wird die Lieferung auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Anzeige der Bereitstellung auf den Besteller über.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die Preise der Magic Hands - Thomas Sauerland e.K verstehen sich rein netto frei Versandstelle. Alle Versandkosten, insbesondere Verpackung, Transportkosten und Transportsicherung sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer gehen zu Lasten des Auftraggeber bzw. Käufers. Alle Preise und Nebenkosten werden nach der zur Zeit der Lieferung anwendbaren Magic Hands-Preisliste berechnet.

(2) Zahlungen sind nach Erhalt der Ware und Zugang der Rechnung bar und ohne Abzüge zu leisten. § 283 Abs. 3 BGB bleibt unberührt. Abweichend von Satz 2 behält sich Magic Hands vor, den Verzug durch die Erteilung einer nach Fälligkeit zugehenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen.

(3) Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber sowie nur nach besonderer Vereinbarung und für Magic Hands kosten- und spesenfrei angenommen. Unbeschadet einer anderslautenden Bestimmung des Auftraggeber bzw. Käufers werden Zahlungen auf die jeweils ältesten Rechnungen verrechnet.

(4) Dem Auftraggeber bzw. Käufer steht kein Zurückbehaltungsrecht gegenüber Forderungen der Magic Hands zu. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber bzw. Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Magic Hands anerkannt sind.

(5) Alle Forderungen der Magic Hands, einschließlich derjenigen für die sie Wechsel hereingenommen hat oder für die Ratenzahlung vereinbart worden ist, werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder Magic Hands nach dem Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggeber bzw. Käufers bekannt wird. Magic Hands ist dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch bei Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht worden, kann Magic Hands vom Vertrag zurücktreten.

(6) Dem Auftraggeber bzw. Käufer bzw. Auftraggeber ist bekannt, dass die Magic Hands die ihr zustehenden Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abtritt bzw. abtreten kann. Im Rahmen dieser Abtretungen werden auch Daten in Bezug auf den Auftraggeber bzw. Käufer bzw. Auftraggeber an den Dritten weitergegeben. Eine Übermittlung von Kundendaten erfolgt, soweit das Bundesdatenschutzgesetz Anwendung findet, jedoch nur nach einer Einzelfallabwägung durch die Magic Hands, in welcher die Interessen der Vertragsparteien hinsichtlich jeder Einzelmitteilung sorgfältig gegeneinander abgewogen werden, wenn ein berechtigtes Interesse der Magic Hands, eines Debitor oder der Allgemeinheit besteht. Der Auftraggeber bzw. Käufer bzw. Auftraggeber erteilt im übrigen sein ausdrückliches Einverständnis, dass die Magic Hands die aus der Geschäftsbeziehung hervorgegangenen firmenbezogenen Daten über Umsatzzahlen und Art, Menge und Preis der vom Auftraggeber bzw. Käufer von der Magic Hands bezogenen Produkte auf Basis seiner vertraglichen Verpflichtungen an ihre Lieferanten weitergibt.

(7) Erbrachte Dienstleistungen werden in Arbeitseinheiten, kurz AE, abgerechnet. Eine AE entspricht 15 Minuten. Der derzeitige Verrechnungssatz beträgt 19,50 € zzgl. 19 % Mehrwertsteuer. Auf Dienstleistungen außerhalb der Geschäftsräume der Magic Hands entfällt zusätzlich eine Anfahrtspauschale.

6. Eigentumsvorbehalt

(1) Alle dem Auftraggeber bzw. Käufer gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen Magic Hands und dem Auftraggeber bzw. Käufer Eigentum der Magic Hands. Dies gilt auch insoweit, als die Forderungen in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) eingestellt werden. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt ausdrücklich bei nachhaltigem Zahlungsverzug, Wechsel- oder Scheckprotest und Zahlungseinstellung sowie bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. In all diesen Fällen ist der Auftraggeber bzw. Käufer verpflichtet, vor Weiterveräußerung eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Magic Hands einzuholen. Diese kann davon abhängig gemacht werden, dass der Zahlungsanspruch anderweitig abgesichert wird. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession der Vorbehaltsware ist dem Auftraggeber bzw.

Käufer ohne ausdrückliche Zustimmung von Magic Hands nicht gestattet.

(2) Der Auftraggeber bzw. Käufer tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen Dritte schon jetzt in Höhe der Forderung von Magic Hands an diese ab, ohne dass es hierzu noch einer gesonderten Abtretungserklärung im Einzelfall bedarf; Magic Hands nimmt die Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechts von Magic Hands ist der Auftraggeber bzw. Käufer zur Einziehung so lange berechtigt, als er seinen Pflichten gegenüber Magic Hands nachkommt und nicht eine der Voraussetzungen in Ziffer 1) Satz 3 vorliegen. Bei Vorliegen einer der vorgenannten Voraussetzungen hat der Auftraggeber bzw. Käufer auf Verlangen von Magic Hands die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldner die Abtretung mitzuteilen. Magic Hands ist dann berechtigt, den Drittschuldner die Forderungsabtretung bekanntzugeben und die Forderung selbst einzuziehen oder die Vorbehaltsware zurückzunehmen.

(3) Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Auftraggeber bzw. Käufer für Magic Hands vor, ohne dass für Magic Hands daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Auftraggeber bzw. Käufer gehörenden Waren steht Magic Hands der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturen-Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Auftraggeber bzw. Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Auftraggeber bzw. Käufer Magic Hands im Verhältnis des Fakturen-Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für Magic Hands verwahrt.

(4) Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturen-Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.

(5) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Auftraggeber bzw. Käufer Magic Hands unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

(6) Magic Hands verpflichtet sich, die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach ihrer Wahl auf Verlangen des Auftraggeber bzw. Käufers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % oder mehr übersteigt.

(7) Der Auftraggeber bzw. Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß zu lagern und auf seine Kosten entsprechend der betriebsüblichen Handhabung beim Auftraggeber bzw. Käufer gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser und sonstige Schäden zu versichern. Die Versicherungsansprüche werden in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an Magic Hands abgetreten.

7. Haftung bei Mängeln

(1) Dem Kunden steht als Gewährleistungspflicht zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu. Die Nacherfüllung beinhaltet entweder die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Kunde Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Preises und, sofern Magic Hands den Mangel zu vertreten hat, Schadensersatz verlangen. Zur Mangelbeseitigung stehen Magic Hands zwei Nachbesserungsversuche zur Verfügung.

(2) Bei fehlerhafter Ausführung der Installation kann der Kunde von Magic Hands Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Kunde in Bezug auf die Installation Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Preises und, sofern Magic Hands den Mangel zu vertreten hat, Schadensersatz verlangen.

(3) Die unter Punkt 1 und 2 genannten Gewährleistungsrechte stehen dem Kunden gegenüber Magic Hands für die Dauer von 2 Jahren ab Erbringung der jeweiligen Leistung zu.

8. Haftungsbeschränkung

(1) Magic Hands übernimmt keine Gewähr für die Lauffähigkeit der von ihr gelieferten Software auf nicht von Magic Hands gelieferter Hardware. Jedoch steht dem Kunden ein Rückgaberecht innerhalb von 10 Tagen zu, wenn feststeht, dass die Lauffähigkeit nicht gegeben ist.

(2) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft haftet Magic Hands für alle darauf zurückzuführenden Schäden. Die Zusicherung besonderer Eigenschaften bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Ist im Einzelfall eine besondere Eigenschaft der Software zugesichert, erstreckt sich die Haftung aus dieser Zusicherung nicht auf Mangelfolgeschäden, die nicht von dieser Zusicherung umfasst sind.

(3) Im Falle einer Vertragsverletzung, des Verzuges oder der Unmöglichkeit haftet Magic Hands nicht für Schäden, die von Magic Hands, deren Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen nur leicht fahrlässig verursacht worden sind.

(4) Befindet sich Magic Hands mit seiner Leistung in Verzug, so scheidet eine Haftung hierfür dann aus, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre.

(5) Der Kunde ist zur täglichen Datensicherung verpflichtet. Kommt es infolge eines Mangels im Bereich der Software oder Hardware zu Datenverlusten, so haftet Magic Hands für daraus entstehende Schäden nur bis zu der Höhe des Wiederherstellungsaufwandes, der bei Vorhandensein von Sicherungskopien beim Kunden entstanden wäre.

9. Abtretung von Ansprüchen

(1) Der Besteller ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag abzutreten oder zu übertragen.

10. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

(1) Ist eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam, so wird sie durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, mit Ausnahme des Einheitlichen Kaufgesetzes und des Einheitlichen Kaufabschlußgesetzes. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Arnsberg, soweit Sie Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind; Magic Hands steht es jedoch frei, auch das Gericht an ihrem allgemeinen Gerichtsstand anzurufen.

Magic Hands – Thomas Sauerland e.K.
Möhnestraße 16
D-59755 Arnsberg

Tel. 02932/802750
Fax 02932/805929

E-Mail: infomagichands.de
Web: www.magichands.de

